

Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Policey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesezten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nahmen auferlegt, und von den Patrimonial-^{Sp. 265.} Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.

§. 113.

Desgleichen gebührt den Gerichtsherrn der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Policey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutherrlichen Rechte (§§. 4—24.) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo sich die Gerichtsherrn im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.^{Sp. 266}

§. 116.

Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 auf-